

Sitzung am: 20.02.2019	öffentlich	TOP Nr.: 3	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	---------------	---

Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2019

Sachvortrag:

Der Haushaltsplan 2019 wurde in der Sitzung am 06.02.2019 in den Gemeinderat eingebracht und im Finanzausschuss am 12.02.2019 ausführlich beraten. Aus der Beratung im Finanzausschuss ergeben sich folgende Änderungen des Haushaltsplanes:

- Produkt 54100100 (Gemeindestraßen): Bei der Investition 754100100109 (Erschließung Bühl Eichwald-/Akazienweg) wird der Haushaltsansatz von 620.000 € auf 20.000 € reduziert, weil im Jahr 2019 lediglich Planungskosten anfallen. Die Baukosten in Höhe von 600.000 € sollen in der Finanzplanung 2020 eingeplant werden.
- Produkt 55510000 (Landwirtschaft): Der Ansatz für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird um 55.000 € erhöht, da der bereits beschlossene Abbruch eines ehemaligen Stalls am Schlossberg im Entwurf noch fehlte.

Durch die Änderungen reduziert sich das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt auf 124.000 € und die Investitionen reduzieren sich auf 6.208.400 €. Die Haushaltssatzung ändert sich entsprechend gegenüber dem ursprünglichen Entwurf.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung in der aktualisierten Fassung laut Anlage.

Haushaltssatzung

der Stadt Schiltach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 20. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	30.876.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	30.752.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	124.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	124.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.723.530
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.310.100
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.413.430
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	375.550
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.208.400
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.832.850
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.419.420
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	30.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-30.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.449.420

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Realsteuerhebesätze werden festgesetzt
1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 280 v.H.
der Steuermessbeträge,
 2. für die Gewerbesteuer auf 320 v.H.
der Steuermessbeträge.
- (2) Die Grundsteuer wird fällig
- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt;
 - c) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt;

Schiltach, 20. Februar 2019

Thomas Haas
Bürgermeister